

# Hafenordnung des Zweckverband Altmühlsee



Die Hafenanlagen sind Einrichtungen des Zweckverbandes Altmühlsee, die der Erholung und dem Sport dienen. Für sie wird folgende Hafenordnung erlassen:

§1 Behinderungen und Belästigungen Dritter sind zu vermeiden. Insbesondere darf weder der Badebetrieb noch der Betrieb anderer Erholungseinrichtungen gestört werden. Kochen, Grillen und das Anzünden von Feuern ist nicht gestattet. Die Natur und die Landschaft sind zu schonen und zu schützen.

§2 Der Zweckverband übernimmt keine Haftung für Unfälle und Beschädigungen jeglicher Art.

§3 Den Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes ist Folge zu leisten.

§4 An den gemieteten Liegeplätzen dürfen nur die dem Mietvertrag entsprechenden und gekennzeichneten Boote festgemacht werden. Ruhestörungen sind zu vermeiden.

§5 Unrechtmäßig festgemachte oder abgestellte Boote, Fahrzeuge, Anhänger, Böcke oder sonstige Geräte werden kostenpflichtig entfernt.

§6 Beschädigungen jeglicher Art an Hafenanlagen, Booten und sonstigen Einrichtungen sind unverzüglich dem Zweckverband zu melden.

§7 Veränderungen an Hafeneinrichtungen sind verboten. Die Boote sind so fachgerecht zu befestigen, dass eine Beschädigung der Steganlagen vermieden wird. Die Zugänge zu den Hafeneinrichtungen sind verschlossen zu halten.

§8 Die Flächen vor den Sliprampen und die Zufahrten dürfen nur zum An- und Abtransport von Booten mit Kraftfahrzeugen befahren werden, nicht aber zum Transport von Ausrüstungsteilen. Der An- und Abtransport von Booten hat zügig zu erfolgen.

§9 Im Hafen- und Badebereich darf nicht geangelt werden. Das Baden in Hafenbereichen ist nicht gestattet.

§10 Eltern haften für ihre Kinder. Kinder sind zu beaufsichtigen.

§11 Es ist verboten, Kraftstoff, Öl, Reinigungsmittel, Fäkalien und Abfälle jeder Art in den See zu werfen oder zu verbringen.

§12 Großmüll darf nicht abgelagert werden. Für Kleinabfälle stehen Papierkörbe bereit. Sämtliche Einrichtungen des Zweckverbandes sind sauber zu halten.

§13 Außerhalb der Segelsaison dürfen die Anlagen im Wasser und an Land nicht benutzt werden.

§14 Zuwiderhandlungen gegen diese Hafenordnung können den sofortigen Verlust des Liegeplatzes zur Folge haben.